

Auf Grund von Art. 359 lit. b des Strafgesetzbuches (StGB)¹, der Verordnung des Bundesrates über das Strafregister vom 13. November 1991 (BRV)² und von Art. 227 Abs. 2 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO)³

von der Regierung beschlossen am 18. August 1992

I. Strafregister

Art. 1⁴ Registerführung, Aufsicht

Das kantonale Strafregister ist ein Bestandteil des schweizerischen Strafregisters. Es wird durch das Polizeikommando nach Massgabe der Verordnung des Bundesrates über das Strafregister (BRV)⁵ geführt und erfasst alle Personen, die von den Behörden des Kantons verurteilt worden sind, sowie alle verurteilten Kantonsbürger (Art. 359 lit. b StGB, Art. 1 lit. b BRV). Aufsichtsinstanz ist das Departement.

Art. 2 Auskunftserteilung

Zum Bezuge von Strafregistrauszügen sind ausser den Organen der Strafrechtspflege gemäss StPO berechtigt:

- a) die kantonalen Verwaltungsbehörden, denen Strafbefugnisse zustehen, ausgenommen die kantonale Steuerverwaltung,
- b) das Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden nach Massgabe von Art. 15 Abs. 3 BRV⁶,
- c) die kantonalen Amtsstellen, welche die Bewilligung zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes zu erteilen haben, mit Bezug auf Gesuchsteller,
- d) die Vormundschaftsbehörden
- e) die Gemeinden für die Ausstellung von Leumundszeugnissen

Art. 3 Gebühren

¹ Die Gebühr für einen Strafregistrauszug an Private und Behörden in einem Zivilprozess oder im Interesse eines Privaten (Art. 18 BRV)⁷ beträgt Fr. 15.–.

² Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann diese Gebühr erlassen werden.

Art. 4⁸ Löschung ausländischer Urteile

Die zuständige Behörde zur Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte, die Kantonsbürger betreffen (Art. 21 BRV)⁹, ist das Departement.

Art. 5 Meldepflicht

¹ Die kantonalen Instanzen melden ihre Urteile dem Strafregisterführer nach Massgabe der Verordnung der Regierung über die schriftliche Mitteilung von Strafentscheiden.

² Für die Mitteilung von Urteilen zur Eintragung ins schweizerische und ins kantonale Strafregister sind die vom Schweizerischen Zentralpolizeibüro zur Verfügung gestellten amtlichen Formulare (Art. 19 BRV)¹⁰ zu verwenden.

³ Für die Ausfertigung der Urteilsauszüge für das Strafregister sind ausser den Gerichtspräsidenten auch die Gerichtsaktuare und die zuständigen Beamten der Verwaltungsbehörden mit Strafbefugnissen zuständig.

II. Leumundszeugnisse

Art. 6 Zuständigkeit

Für die Ausstellung von Leumundszeugnissen für Gemeindeglieder sind die Gemeinden zuständig.

Art. 7 Inhalt

¹ Ein Leumundszeugnis darf nur auf Grund eines beim Schweizerischen Zentralstrafregister angeforderten Strafregistrauszuges ausgestellt werden. Es sind darin die ungelöschten Einträge über die betreffende Person anzuführen oder der Vermerk anzubringen, dass kein solcher Eintrag vorliegt (Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 BRV).¹¹

² Für die Einholung des Strafregistrauszuges sind von den Gemeinden beim Strafregisterführer die erforderlichen amtlichen Formulare zu bestellen.

Art. 8 Gebühr

Die Gemeindebehörden sind berechtigt, für die Ausstellung eines Leumundszeugnisses eine Gebühr von Fr. 25.– zu erheben, darin eingeschlossen sind die kantonalen und eidgenössischen Gebühren.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung der Regierung über das kantonale Strafregister vom 11. November 1974 ¹².

Endnoten

- 1 SR 311.0
- 2 SR 331
- 3 BR 350.000
- 4 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4283; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 5 SR 331
- 6 SR 331
- 7 SR 331
- 8 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4283; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 9 SR 331
- 10 SR 331
- 11 SR 331
- 12 AGS 1974, 630 und Änderungen gemäss Sachwortregister BR